

ZH_OBERGERICHT SB160321 vom 13. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160321

FR: ZH_OBERGERICHT SB160321 du 13 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160321 del 13 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem Eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 20. Mai 2016 wurden die Beschuldigten A._____ (Beschuldigte 1), B._____ (Beschuldigte 2), D._____ (Beschuldigter 3) und C._____ (Beschuldigter 4) an- klagegemäss schuldig gesprochen und mit bedingten Geldstrafen bestraft (Urk. 63 S. 56 ff.). Gegen diesen Entschied liessen die Beschuldigten 1, 2 und 4 jeweils innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 49, 52 und 55). Die Berufungserklärungen gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 64, 66 und 68). Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert der ihr angesetzten Frist auf die Er- hebung einer Anschlussberufung (Urk. 79). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 64, 66 und 68). Die Parteien haben ihre Berufungen in den jeweiligen Erklärungen beschränkt (Urk. 64, 66 und 68). Vom Beschuldigten 3 wurde keine Berufung angemeldet.

E. 1.1

Den Beschuldigten 1 (Ehefrau), 2 (Tochter) und 4 (Ehemann) wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 15. Februar 2016 zusammengefasst vor- geworfen, vom 20. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2011 gegenüber der Stadt- verwaltung E._____ das von der Beschuldigten 1 in ihrer Anstellung als Reini- gungskraft bei der F._____ GmbH (folgend: F._____) erzielte Einkommen von insgesamt Fr. 30'929.60 verheimlicht zu haben. Zu diesem Zweck seien die Lohnenkünfte der Beschuldigten 1 bewusst auf das auf die Beschuldigte 2 lau- tende Bankkonto der Credit Suisse ausbezahlt worden, obwohl die den Lohnzah- lungen zugrunde liegenden Arbeitsleistungen weitestgehend von der Beschuldigten 1 erbracht worden seien. Dies hätten die Beschuldigten im Wissen darum ge- tan, dass diese Einkünfte für die Bemessung der von den Beschuldigten 1 und 4 bezogenen Ergänzungsleistungen zur IV-Rente des Beschuldigten 4 rechtlich er- heblich waren. Für den Zeitraum von Januar 2009 bis Januar 2011 seien daher zu Unrecht Ergänzungsleistungen von Fr. 23'546.– bezogen worden (Urk. 20 S. 2 ff.).

E. 1.2

Seitens der Beschuldigten 1, 2 und 4 wird im wesentlichen bestritten, dass die Beschuldigte 1 in der Zeit von Januar 2009 bis Januar 2011 bei der F._____ angestellt gewesen sei. Ihre Anstellung sei erst per Februar 2011 erfolgt. Zuvor habe die Beschuldigte 2 für die F._____ gearbeitet und die Beschuldigte 1 habe ihr gelegentlich bei dieser Arbeit geholfen (Urk. 42 S. 2 ff., Urk. 45 S. 5 ff.). 1.3.1 Nebst den Aussagen der Beschuldigten 1-4 liegen als Beweismittel die Zeugenaussagen von G._____ (ehemalige Partnerin des Beschuldigten 3 und ehemalige Mitarbeiterin der F._____), H._____ (Mitarbeiter der F._____), I._____ (Mitarbeiterin der F._____ und Freundin sowie Nachbarin der Beschuldigten 1, 2 und 4),

J. _____ (Nachbar der Beschuldigten 1, 2 und 4), K. _____ (Ehemann der Beschuldigten 2) sowie zahlreiche Urkunden vor. Die Vorinstanz hat diese Beweismittel vollständig aufgeführt, deren Inhalt zutreffend zusammengefasst und

- 9 - eine ausführliche und sorgfältige Würdigung vorgenommen (Urk. 63 S. 9-42). Darauf ist vorab zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). 1.3.2 Gestützt auf die vorliegenden Urkunden lässt sich – einmal ungeachtet der Aussagen der Verfahrensbeteiligten – folgendes festhalten: Ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen der F. _____ und der Beschuldigten 1 wurde erst am 23. Januar 2011 abgeschlossen. Darin ist ein Stellenantritt per 1. Februar 2011 vorgesehen (Urk. 3/4/1). Für die vorliegend interessierende Zeitspanne von 1. Januar 2009 bis 31. Januar 2011 findet sich weder für die Beschuldigte 1 noch für die Beschuldigte 2 ein schriftlicher Arbeitsvertrag in den Akten. Vorhanden sind allerdings Lohnabrechnungen dieses Zeitraums (Urk. 3/3/5-31). Diese tragen allesamt die Personendaten der Beschuldigten 1, also ihren Namen, ihre Adresse, ihre AHV-Nummer und ihr Geburtsdatum. Einzig das aufgeführte Konto Nummer 1 bei der Credit Suisse, auf welches der Lohn gemäss Lohnabrechnungen von Januar 2009 bis Dezember 2010 ausbezahlt wurde, lautet unbestrittenermassen auf den Namen der Beschuldigten 2 (Urk. 3/3/12-33). Auf das auf die Beschuldigte 1 lautende Konto Nummer 2 bei der Credit Suisse wurde der Lohn erst ab Januar 2011 ausbezahlt (Urk. 3/3/5-11). Belege dafür, dass vor dem Januar 2011 Zahlungen der F. _____ sowohl auf das Konto der Beschuldigten 1 als auch auf jenes der Beschuldigten 2 erfolgt sind, wie dies von der Verteidigung des Beschuldigten 4 geltend gemacht wird, finden sich in den Akten nicht (Urk. 96 S. 9). Insbesondere lässt sich dies nicht aus den von den Beschuldigten eingereichten Kontoauszügen der Beschuldigten 1 und 2 ableiten. Diese zeigen lediglich, dass im Jahr 2009 keine Zahlungen der F. _____ auf dem Konto der Beschuldigten 1 eingingen, während die Beschuldigte 2 in den Jahren 2009 und 2010 regelmässig solche Zahlungen erhalten hat (Urk. 4/5/3-6, Urk. 4/5/7-11; vgl. dazu auch E. 1.3.5). Wie einem Auszug aus dem individuellen Konto der Beschuldigten 1 bei der SVA Zürich vom 11. Juli 2011 zu entnehmen ist, hat die F. _____ ferner für das Jahr 2009 aber Sozialversicherungsbeiträge für ein Brutto-Einkommen von Fr. 11'747.– und für das Jahr 2010 für eines von Fr. 24'535.– für die Beschuldigte 1 und nicht etwa für die Beschuldigte 2 geleistet (Urk. 3/6/5).

- 10 - Im Juni 2011 wurde das Arbeitsverhältnis zwischen der F. _____ und der Beschuldigten 1 durch die F. _____ gekündigt. Das Kündigungsschreiben der F. _____ vom 27. Juni 2011 nennt den Betreff "Fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages vom 1.3.2009 als Unterhaltsreinigerin 1" (Urk. 3/8/5, Urk. 4/5/12). Die der Arbeitslosenversicherung in der Folge am 15. September 2011 von der F. _____ eingereichte Arbeitgeberbescheinigung nennt als Dauer des Arbeitsverhältnisses dann ebenfalls Januar 2009 bis Juni 2011 (Urk. 3/7/5). Und aus der daraufhin erstellten Berechnungstabelle der Arbeitslosenkasse ist ersichtlich, dass auch der versicherte Verdienst der Beschuldigten 1 für den Zeitraum vom Juli 2010 bis Juni 2011 anhand der jeweiligen Monatsgehälter gemäss Lohnabrechnungen der F. _____ ermittelt wurde (Urk. 3/7/3). In den genannten Urkunden finden sich also bereits sehr konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte 1 bereits seit Januar 2009 bei der F. _____ angestellt war und ein regelmässiges Gehalt bezogen hat. 1.3.3 Im Widerspruch zu diesen Urkunden steht insbesondere ein an die Beschuldigte 1 gerichtetes Schreiben des Beschuldigten 3 vom 26. März 2011 zuhanden der Sozialbehörden (Urk. 3/3/4 und 3/4/3). Darin entschuldigte er sich bei der Beschuldigten 1 für "die falschen Angaben auf der Lohnabrechnung". Man habe "die Lohnabrechnung Ihrer Tochter B. _____

kopiert und vergessen das Eintrittsalter sowie die Kontodaten zu ändern" (Urk. 3/4/3). Dem Schreiben war offenbar eine Lohnabrechnung vom Februar 2011 beigelegt, die als Eintrittsdatum bei der F._____ den 1. Februar 2011 (statt wie zuvor den 1. März 2009) und die Kontonummer der Beschuldigten 1 (statt wie zuvor jene der Beschuldigten 2) enthält (Urk. 3/4/2-4). Der Beschuldigte 3 hat diesbezüglich während des gesamten Verfahrens konstant eingeräumt, dieses Schreiben verfasst zu haben, jedoch mit wahrheitswidrigem Inhalt. Er habe die Beschuldigte 1 im Januar 2009 angestellt. Die Beschuldigte 2, die der Beschuldigten 1 vereinzelt bei Arbeitseinsätzen geholfen habe, sei irgendwann zu ihm gekommen und habe erzählt, dass die Familie das Einkommen der Beschuldigten 1 nie beim Sozialamt angegeben habe, obwohl der Beschuldigte 4 eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen beziehe. Sie befürchteten nun Probleme mit den Behörden. Da er selbst nicht gewollt habe, dass die Familie Probleme bekomme, habe er das erwähnte Schreiben verfasst

- 11 - und das Eintrittsdatum auf der Lohnabrechnung angepasst (Urk. 2/1 S. 2, Urk. 4/1 S. 3 f., Urk. 4/7 S. 3 f.). Diese Aussagen vermögen plausibel zu erklären, weshalb die Lohnabrechnungen seit Februar 2011 das Eintrittsdatum 1. Februar 2011 tragen (Urk. 3/3/5-10), alle anderen zuvor demgegenüber Daten aus dem Jahr 2009 (Urk. 3/3/11-33), überwiegend den 1. März 2009 (zur überzeugenden Erklärung für die abweichenden Daten auf den ersten beiden Lohnabrechnungen gemäss Urk. 3/3/32-33 vgl. Urk. 63 S. 17). Auch die Verschriftlichung des Arbeitsvertrags der Beschuldigten 1 per Februar 2011 und die Anpassung des Lohnkontos passen nahtlos mit den Aussagen des Beschuldigten 3 zusammen, wonach die Beschuldigten 1 und 2 ab Januar 2011 die korrekte Deklaration der Arbeitstätigkeit der Beschuldigten 1 in die Wege leiten wollten, wozu die genannten Anpassungen und Dokumente von Nöten waren. Weshalb der Beschuldigte 3 diesbezüglich nicht die Wahrheit sagen sollte, ist, wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, nicht einzu- sehen, belastet er sich selbst mit diesen Aussagen doch massiv (Urk. 63 S. 13). Mittlerweile wurde er wegen Begünstigung dann auch rechtskräftig verurteilt, wobei es im wesentlichen seine eigenen Aussagen gewesen sein dürften, die zu dieser Verurteilung geführt haben. Angesichts der für ihn einschneidenden Konsequenzen ist auszuschliessen, dass der Beschuldigte 3 die Anschuldigungen allein aus Frust darüber erhoben hat, dass die Beschuldigte 1 im Jahr 2011 eine bevorstehende Arbeitsunfähigkeit wegen einer Operation in Aussicht gestellt hat, wie dies seitens der Verteidiger geltend gemacht wird (Urk. 42 S. 3, Urk. 45 S. 8 f., Urk. 94 S. 4-6, Urk. 96 S. 7 und 14 f.). Dies hat insbesondere zu gelten, nachdem im gesamten Verfahren keine nachvollziehbare Erklärung vorgebracht wurde, weshalb der bevorstehende Arbeitsausfall der Beschuldigten 1 den Beschuldigten 3 überhaupt derart erzürnt haben soll. Die Konsequenzen für ihn wären schlimmstenfalls gewesen, dass er für eine gewisse Zeit einen Ersatz für die Beschuldigte 1 hätte einstellen müssen. Dass dieser Umstand einen Wutausbruch nach sich gezogen haben soll, der den Beschuldigten 3 nicht nur zu einer falschen Anzeige der Beschuldigten 1, 2 und 4 veranlasst, sondern überdies auch dazu gebracht haben soll, sich selbst einer

- 12 - Straftat zu beschuldigen, ist schlicht nicht vorstellbar. Kommt hinzu, dass die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten 3 nicht nur durch die genannten Urkunden, sondern überdies durch die Aussagen der Zeugen G._____ und H._____ gestützt wird. So führte die Zeugin G._____, im Deliktszeitpunkt Lebenspartnerin des Beschuldigten 3 und Mitarbeiterin der F._____, am 27. Oktober 2015 zur Sache befragt aus, dass eindeutig die Beschuldigte 1 seit dem Jahr 2009 bei der F._____ angestellt gewesen sei und Reinigungen

ausgeführt habe. Die Zeugin selbst sei bei den Reinigungen teilweise auch zugegen gewesen. Die Beschuldigte 2 habe lediglich vereinzelt bei Reinigungsarbeiten geholfen (Urk. 4/8 S. 4 ff.). Die monatlichen Lohnabrechnungen seien der Beschuldigten 1 regelmässig zugestellt worden, die Sozialabgaben zu ihren Gunsten abgerechnet und einbezahlt und auch ein Lohnausweis für die Steuern sei jeweils aus- und zugestellt worden (Urk. 4/8 S. 9 ff. und S. 15). Diese Aussagen der Zeugin G._____ sind durchwegs glaubhaft und entgegen der Verteidigung der Beschuldigten 1 auch nicht mit Widersprüchen behaftet (Urk. 94 S. 6). Der Vorwurf der Verteidigung, die Zeugin G._____ habe aktenwidrig behauptet, die Lohnzahlungen seien in der Zeit von Januar 2009 bis Januar 2011 auf das Konto Nr. 2 erfolgt, stimmt so nicht. Vielmehr wurde die Zeugin G._____ von der Staatsanwaltschaft damit konfrontiert, dass die Lohnzahlungen in der genannten Zeit auf das Konto der Beschuldigten 2 und nicht der Beschuldigten 1 erfolgten, wobei seitens der Staatsanwaltschaft – offensichtlich versehentlich – die Kontonummern der Beschuldigten 1 und 2 verwechselt wurden (Urk. 4/8 S. 9 Frage 54). Die Zeugin hat in ihrer Antwort dann lediglich bestätigt, dass der Lohn auf das Konto der Beschuldigten 2 gezahlt worden sei, was anerkannter- und belegtermassen der Wahrheit entspricht. Auch H._____ (seit 2010 Mitarbeiter bei der F._____) bestätigte am 16. November 2015 als Zeuge, seit seiner Anstellung im Jahr 2010 regelmässig mit der Beschuldigten 1 bei der F._____ zusammengearbeitet zu haben (Urk. 4/12 S. 3 f.). Die Behauptung der Verteidigung der Beschuldigten 1, den Aussagen des Zeugen H._____ sei zu entnehmen, dass dieser im deliktsrelevanten Zeitraum noch nicht bei der F._____ gearbeitet habe, trifft nicht zu (Urk. 94 S. 7). Zwar konnte er das genaue Datum seines Stellenantritts nicht mehr nen-

- 13 - nen, führte aber unmissverständlich aus, seit dem Jahr 2010 bei der F._____ tätig zu sein und mit der Arbeit glaublich im Frühling 2010 begonnen zu haben (Urk. 4/12 S. 5). Damit übereinstimmend ist ferner auch seine Aussage, mit der Beschuldigten 1 ungefähr während eines Jahres zusammengearbeitet zu haben (Urk. 4/12 S. 4). Seit Frühling 2010, und mithin im deliktsrelevanten Zeitraum, habe die Beschuldigte 2 lediglich während der Ferienzeit einmal während drei Wochen für die Beschuldigte 1 ausgeholfen, sonst habe er nie mit ihr zusammengearbeitet (Urk. 4/12 S. 4 f.). Für seine Tätigkeit habe er sodann regelmässig Lohnabrechnungen erhalten und diesbezüglich nie Probleme gehabt (Urk. 4/12 S. 5 f.). Zwar trifft es zu, dass die Zeugin G._____ als ehemalige Lebenspartnerin und Mutter eines gemeinsamen Kindes sich gegenüber dem Beschuldigten 3 zu einer gewissen Loyalität verpflichtet fühlen könnte. Gleiches gilt für den Zeugen H._____, der im Zeitpunkt der Einvernahme immer noch beim Beschuldigten 3 angestellt war. Allein

E. 2

und 4 im übrigen unangefochten geblieben ist einzig die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziffer 5.). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnung ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

E. 3

Die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten 1 und 4 rügen die Anklageschrift als zu weitschweifig, detailliert und unübersichtlich. Dies stelle, so zumindest der Verteidiger des Beschuldigten 4, eine Verletzung des Gebots der Waffengleichheit und eine unrechtmässige Beeinflussung des Gerichts durch die Anklagebehörde dar (Urk. 42 S. 2, Urk. 45 S. 2-4, Urk. 94 S. 2. f., Urk. 96 S. 2-5). Zwar handelt es sich in der Tat um eine relativ umfassende Anklageschrift. Zu berücksichtigen gilt es aber, dass darin vorliegend

die massgeblichen objektiven Sachverhaltselemente für das komplexe Delikt des Betruges für drei Beschuldigte

- 7 - umschrieben werden müssen, nebst der genauen Form der Mitwirkung der einzelnen Beschuldigten und aller Umstände, aus denen das Vorhandensein von Vorsatz geschlossen werden kann. Hinzu kommt der im Berufungsverfahren nicht mehr zu beurteilende Vorwurf der Begünstigung gegen den Beschuldigten 3. Welche Umschreibungen vorliegend konkret über diese Umstände hinausgehen und, ohne Relevanz für den Sachverhalt, lediglich der Beeinflussung des Gerichts zu Ungunsten der Beschuldigten dienen sollen, wird seitens der Verteidigung nicht dargetan und ist nicht auch erkennbar. Eine Verletzung des Gebots der Waffengleichheit oder des Anklagegrundsatzes liegt diesbezüglich nicht vor, zumal sämtliche Beschuldigten wussten, was ihnen vorgeworfen wird und sie sich auch ausreichend gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigen konnten. Unzutreffend ist auch das Vorbringen des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 4, der letzterem vorgeworfene strafbare Tatbeitrag werde in der Anklageschrift nicht hinreichend umschrieben und es sei nicht ersichtlich, worin die für eine strafbare Unterlassung notwendige Garantenstellung des Beschuldigten 4 erblickt werde (Urk. 45 S. 4, Urk. 96 S. 5). Die Anklageschrift vom 15. Februar 2016 beschreibt klar, dass der Beschuldigte 4 das Erwerbseinkommen seiner Ehefrau gegenüber den Sozialbehörden verschwiegen haben soll, obwohl er Kenntnis von diesem Einkommen und nach Ausfüllen des Antrags auf Ergänzungsleistungen auch von der Meldepflicht gegenüber den Sozialbehörden gehabt habe (Urk. 20 S. 5 und 7). Die Umschreibung einer Garantenstellung des Beschuldigten 4 ist dabei, entgegen der Verteidigung, nicht notwendig. Im dem Beschuldigten 4 vorgeworfenen Tatbeitrag ist insofern ein für den Taterfolg kausales Handeln zu erblicken, als er gegenüber den Behörden bewusst zu tiefe Einkommensverhältnisse deklariert haben soll. Die Umschreibung und Prüfung eines strafbaren Unterlassens erübrigt sich vor diesem Hintergrund (vgl. SEELMAN in BSK Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, Art. 11 N 20). Auch bezüglich der gegen den Beschuldigten 4 erhobenen Vorwürfe liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor.

- 8 - II. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.